



AUSSCHREIBUNG

FN-Bundesschau Schleswiger Kaltblut am 4. September in Rendsburg



Veranstalter: Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
unterstützt durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) -
Bereich Zucht

Ort: Messegelände Rendsburg, im Rahmen der NORLA

Termin: 4. September 2022

Nennungsschluss:

namentliche Nennung bis zum **01. August 2022** mit allen Angaben per geschickter Nennungsdatei. Einzelnennungen von Züchtern sind nicht möglich.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
info@pferdestammbuch-sh.de oder
online siehe www.pferdestammbuch-sh.de

Nenngeld: Das Nenngeld beträgt EURO 40,- pro genanntes Pferd und ist bis zum 01. August 2022 auf folgendes Konto zu überweisen:
Bank: Kieler Volksbank e.G.
IBAN: DE39 2109 0007 0088 1619 00
BIC: GENODEF1KIL
Verwendungszweck: Nenngeld FN-Bundesschau Schleswiger Kaltblut
Das Nenngeld ist geschlossen von den Zuchtverbänden zu überweisen. Das Nenngeld wird grundsätzlich nicht erstattet.

Im Nenngeld enthalten sind:

- eine Stallplakette je startendes Pferd sowie
- ein Katalog je Aussteller.

Startbereitschaft ist vor Ort an der Meldestelle **zu erklären**.

Vorläufige Zeiteinteilung:

Samstag, 04. September 2022 Anreise, Bundesschau und Abreise

Teilnahmebedingungen/Zulassung:

Zugelassen sind zum Zeitpunkt der Schau dreijährige und ältere Stuten und Hengste der Rasse Schleswiger Kaltblut mit einem Abstammungsnachweis eines der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbandes.

Die Pferde können nur von dem Verband benannt werden, bei dem sie im Zuchtbuch eingetragen sind, müssen jedoch nicht die Lebensnummer (Unique Equine Lifenumber – UELN) des nennenden Verbandes besitzen.

Alle Stuten müssen in das Stutbuch I eines der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen sein. Sechsjährige und ältere Stuten müssen mindestens ein Fohlen nachweisen.

Alle Hengste müssen in das Hengstbuch I eines der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen sein. Fünfjährige und ältere Hengste müssen gemäß der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfolgreich leistungsgeprüft sein.

Geschorene Pferde und kupierte Pferde sind nicht zugelassen. Das Tragen von Schweiftoupet ist zugelassen, muss aber vor der Schau angekündigt werden.

Wettbewerbe: Bei allen Wettbewerben gilt eine Mindestnennzahl von fünf Nennungen pro Wettbewerb. Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, die Wettbewerbe mit weniger als fünf Nennungen durchzuführen oder die Wettbewerbe zusammenzulegen bzw. ausfallen zu lassen. Bei ausreichend hohem Nennungsergebnis in den einzelnen Wettbewerben behält sich der Veranstalter vor, diese nach Alter der Pferde in Klassen zu teilen.

Bei einem Nennungsergebnis von über 40 Pferden in einem Wettbewerb werden zwei Bundessieger in dem entsprechenden Wettbewerb ermittelt. Die Aufteilung erfolgt nach Alter der Pferde.

Zugelassene Ausrüstung: Trense bzw. rassetypisches „Kopfgestell“ mit Trensengebiss gemäß §70 LPO, Liverpool-Kandare oder Post-Kandare mit zwei Ringen gemäß §71 LPO. Andere Hebelgebisse, Gurt, Ausbindezügel, Bandagen usw. sind nicht erlaubt.

Die Pferde werden in den Wettbewerben, maximal zehn Pferde je Klasse, vorgestellt und einzeln auf der Dreiecksbahn im Stand, Schritt und Trab gemustert und anschließend auf dem Ring rangiert.

Für Peitschenführer tragen die Aussteller Sorge. Geräuschvolle bzw. raschelnde Hilfen sind nicht zugelassen.

Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

Pro Wettbewerb wird ein Bundessieger ermittelt. Wird ein Wettbewerb in Klassen unterteilt, nehmen die an I a und b platzierten Pferde der Klassen an der Ermittlung des Bundessiegers teil.

Beurteilungsmerkmale für die Rangierung im Hinblick auf das Zuchtziel der Rasse sind folgende:

- Typ
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Trab
- Schritt und
- Gesamteindruck

Das Ergebnis der Leistungsprüfung kann bei der Rangierung mit einbezogen werden.

Wettbewerb 1: dreijährige und ältere Stuten **Schleswiger Kaltblut**

Wettbewerb 2: dreijährige und ältere Hengste **Schleswiger Kaltblut**

Prämierung: Schauwettbewerbe 1 bis 2

- Alle Pferde erhalten eine Schleife und eine Stallplakette.
- Die Klassensieger erhalten einen Ehrenpreis.
- Die **Bundessieger** und in Abhängigkeit des Nennungsergebnisses die **Bundesreservesieger** erhalten eine Schärpe und einen Ehrenpreis.
Folgende Bundessieger werden ermittelt:
 - Bundessiegerstute Schleswiger Kaltblut
 - Bundessiegerhengst Schleswiger Kaltblut

Bei einem Nennungsergebnis von über 40 Pferden in einem Wettbewerb werden zwei Bundessieger in dem entsprechenden Wettbewerb ermittelt.

FN-Bundesprämie:

Bei der Beurteilung der Pferde werden Arbeitsnoten vergeben, die eingesehen werden können. Alle Pferde, die nach Vorgabe der Zuchtverbandsordnung (ZVO) leistungsgeprüft sind und bei dieser Schau eine Arbeitsnote von 8,0 und höher erhalten haben, bekommen eine von der FN vergebene Bundesprämie, verbunden mit Urkunde und Plakette. Die Bundesprämie wird pro Pferd nur einmal vergeben.

Bei drei- und vierjährigen Hengsten, die zum Zeitpunkt der Prämierung nicht leistungsgeprüft sind, erfolgt die Vergabe der FN-Bundesprämie erst dann, wenn diese Hengste bis in dem Kalenderjahr, in dem sie fünf Jahre alt werden, die vollständigen Anforderungen an Leistungsprüfungen mit einer Mindestnote von 7,5 absolviert haben und endgültig in das Hengstbuch I eingetragen sind. Erst dann werden die Urkunde und Plakette übergeben und es erfolgt die Eintragung auf der Zuchtbescheinigung.

Bei drei- und vierjährigen Stuten, die zum Zeitpunkt der Prämierung nicht leistungsgeprüft sind, erfolgt die Vergabe der FN-Bundesprämie, wenn diese Stuten bis fünfjährig die Anforderungen an Leistungsprüfungen absolviert haben. Erst dann werden die Urkunde und Plakette übergeben und es erfolgt die Eintragung auf der Zuchtbescheinigung.

Unterbringung: muss individuell geklärt werden.

Veterinärbedingungen:

Alle Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die entsprechende Bescheinigung wird mit der Anmeldebestätigung verschickt. Zu einer eventuellen Kontrolle der Impfungen gegen Influenza durch den Veranstalter muss der Impfnachweis und / bzw. der Equidenpass mitgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Ausbrüche der Influenza in Deutschland müssen die Pferde gegen Influenza geimpft sein. Es gelten die Bestimmungen der LPO:

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

- a) Grundimmunisierung: Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.
- b) Wiederholungsimpfungen: Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Eine Teilnahme an der FN-Bundesschau ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,

- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

WICHTIG: Pferde, die keinen korrekten Impfstatus gegen Influenza gem. LPO aufweisen, dürfen nicht an der FN-Bundesschau teilnehmen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Pferde mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.

Geschorene und Kupierte Pferde sind nicht zugelassen.

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Zur FN-Bundesschau nicht zugelassen und ggf. nachträglich zu disqualifizieren sind Pferde, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.

Besondere Bestimmungen:

- Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, Wettbewerbe oder Prüfungen zusammenzulegen, bzw. ausfallen zu lassen.
- Im Stallbereich ist das Rauchen strengstens verboten.
- Es besteht kein Hundeverbot auf dem Messegelände.
- Putzzeug, Eimer etc. sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.
- Kuschen, Ausrüstungsgegenstände etc. müssen durch den Teilnehmer selber versichert werden.
- Den berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen hinsichtlich Sicherheitsschuhwerk ist Folge zu leisten.
- Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Durch die Abgabe der Nennung erkennt jeder Besitzer und Teilnehmer die Bestimmungen dieser Ausschreibung an und unterwirft sich den Anweisungen und Bestimmungen der Schaulleitung, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Teilnehmer, Pferde, Geschirr und Material ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht „Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB“. Die Teilnehmer und Besitzer haften für Schäden, die sie bzw. Ihre Pferde an Dritten oder den Einrichtungen des Veranstalters verursachen.
- Es wird ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025ff Zivilprozessordnung berufen.
- Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Pferde mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.

- Mit Abgabe der Nennung werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung als bindend anerkannt, den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Darüber hinaus erfolgt durch die Abgabe der Nennung automatisch die Zustimmung zur Veröffentlichung der Informationen zum Pferd sowie zum Züchter und Besitzer des Pferdes (Name, Adresse und ggf. Homepage und Email-Adresse).
- Auf dem gesamten Gelände sind die Vorgaben der gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein einzuhalten. Die FN und der Veranstalter können bei einer Verschärfung der Corona-Situation/ Verschärfung der Corona Auflagen die Veranstaltung aufgrund „Höherer Gewalt“ jederzeit absagen.
- Die Organisation behält sich Änderungen in der Ausschreibung vor.

Warendorf, 08. April 2022 / EJ / TDW